

VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung vom 1. Dezember 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2025¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»² wird wie folgt geändert:

Art. 24^{bis} 5. ~~Versicherungsgericht~~ **Präsidentin oder Präsident des Schiedsgerichtes**

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des ~~Versicherungsgerichtes~~ **Schiedsgerichtes** wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.

Art. 25 *Wahlfähigkeit*
a) *im Allgemeinen*

¹ Wahlfähig als Richterin oder Richter, Ersatzrichterin oder Ersatzrichter ist jede stimmbfähige Person.

² Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ **Kanton** wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

^{2bis} **Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.**

³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ **Kanton** wohnen.

Art. 26 b) *hauptamtliche und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes*

¹ Als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

¹ ABI 2025-00.213.245.

² sGS 941.1.

^{1bis} **Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen.**

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs³ werden sachgemäss angewendet.

Art. 29 Vereidigung

a) durch Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes, der Regierung oder des Verwaltungsgerichtes

¹ Vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) Vermittlerin oder Vermittler und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b) Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes;
- c) ...
- d) Präsidentin oder Präsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse und der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidentinnen oder Kreisgerichtspräsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt:

- a) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission;
- b) ~~die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes.~~

⁴ Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2027 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

³ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.